

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 252/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Witka-Wanda G [REDACTED] geborene [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, Apt. [REDACTED], D [REDACTED], G [REDACTED], K [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gürtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G R U N D S.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht billigt die Verweigerung der Abhilfe, weil die Klägerin für den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht entschädigungsberechtigt sei. Es hat sich weder davon zu überzeugen vermocht, daß sie sich am 1. Januar 1947 in DP-Lager ~~Münster~~ aufgehalten hat, noch davon, daß ihre Rückkehr in ihr polnisches Heimatland Teil einer einheitlich geplanten Auswanderung nach ~~USA~~ war. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu bezeichnen und schließt die Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZPO aus.

Der Berufungsrichter sieht es nicht als erwiesen an, daß die Klägerin in ihrem persönlichen Lebensbereich jemals die deutsche Sprache überwiegend gebraucht hat, und verneint

- 3 -

deshalb ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und damit die Entschädigungsberechtigung nach § 150 BGG im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BstW 1970, 903).

Die in Auslegung israelischen Rechts getroffene Feststellung, daß die Klägerin am 1. Oktober 1953 israelische Staatsangehörige gewesen sei, ist für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 BGG, § 549, 562 ZPO). Deshalb schließt § 164 Abs. 1 BGG aus, daß sie für den Gesundheitsschadensanspruch nach § 160 BGG anspruchsberechtigt sein könnte. Die gegen die Beweiswürdigung und gegen das Verfahren des Berufungsgerichts gerichteten Rügen führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH BstW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

